

## **Amtliche Bekanntmachung**

### **Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst (GVD)**

In Baden-Württemberg sind für die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben neben dem Polizeivollzugsdienst des Landes auch die Kommunen als Polizeibehörden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben können sie gemeindliche Vollzugsbedienstete (kurz: GVD) einsetzen.

Die Gemeinde Weißbach macht gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 20.02.2023 von dieser Möglichkeit ab dem 01. März 2023 Gebrauch.

Die nachfolgende Dienstanweisung für den GVD gibt insbesondere Auskunft über die Aufgaben und Befugnisse der gemeindlichen Vollzugsbediensteten.

Die Ortspolizeibehörde macht die Wahrnehmung dieser polizeilichen Vollzugsaufgaben hiermit öffentlich bekannt.

#### **Gemeinde Weißbach** Ortspolizeibehörde



### **Dienstanweisung für den Gemeindevollzugsdienst (GVD) vom 20. Februar 2023**

In der Gemeinde Weißbach wird gemäß § 125 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes mit Wirkung vom 01.03.2023 ein gemeindlicher Vollzugsdienst eingerichtet.

#### **Organisation**

Der Gemeindevollzugsdienst ist dem Hauptamt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Mittleres Kochertal“ eingegliedert. Er führt die Bezeichnung „Gemeindevollzugsdienst Gemeinde Weißbach“.

Dienstvorgesetzter des Gemeindevollzugsdienstes ist der Bürgermeister und im Rahmen der von diesem übertragenen Aufgaben der Leiter des Hauptamtes. Die Dienstaufsicht wird ebenfalls vom Leiter des Hauptamtes ausgeübt. Unmittelbarer Vorgesetzter ist der Leiter des Hauptamtes bzw. dessen Stellvertreter.

Der unmittelbare Vorgesetzte erteilt die für die dienstliche Tätigkeit notwendigen Anordnungen. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

Die Arbeitszeit der Gemeindevollzugsbediensteten richtet sich im Rahmen des Arbeitsvertrags nach den täglichen Erfordernissen. Der zeitliche und örtliche Einsatz bestimmt sich in Absprache mit dem Hauptamt nach Bedarf.

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben Berichte zu fertigen, aus welchen die Tätigkeit sowie die geleistete Arbeitszeit zu ersehen sind.

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses verpflichtet, auch über die in der Arbeitszeitregelung ausgewiesenen Zeiten hinaus Dienst zu leisten.

Die Gemeindevollzugsbediensteten versehen ihren Dienst in Uniform bei einheitlicher Anzugsordnung. Sie haben den Außendienst in vollständiger Dienstkleidung wahrzunehmen.

## **Aufgaben**

### **Örtliche Zuständigkeit**

Der örtliche Zuständigkeitsbereich bei der Wahrnehmung aller nach dieser Dienstanweisung übertragenen Aufgaben erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Gemeinde Weißbach.

### **Sachliche Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (DVO PolG) werden dem Gemeindevollzugsdienst durch die Ortspolizeibehörde folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben übertragen:

- Vollzug von Gemeindevorschriften und Polizeiverordnungen der Orts- und Kreispolizeibehörde
- Vollzug der Vorschriften über das Halten und Parken (Überwachung des ruhenden Verkehrs)
- Vollzug der Vorschriften über das Verbot, Verkehrshindernisse zu bereiten oder Fahrzeuge unbeleuchtet abzustellen
- Überwachung der Durchfahrtsverbote auf Feld- und Waldwegen, sonstigen beschränkt-öffentlichen Wegen, Geh- und Sonderwegen sowie tatsächlich-öffentlichen Straßen
- Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen und über den Schutz öffentlicher Straßen einschließlich tatsächlich-öffentlicher Straßen
- Vollzug der Vorschriften über das Meldewesen
- Vollzug der Vorschriften über Anschläge und unerlaubtes Plakatieren
- Vollzug der Überwachung von Spielgeräten in Gaststättenbetrieben
- Meldung von falschen, fehlenden, überholten, defekten Verkehrszeichen
- Meldung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten, nicht mehr zugelassenen Fahrzeugen
- Überwachung von Baustelleneinrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum und Meldungen von Verstößen
- Meldung und Überwachung des Rückschnitts von Anpflanzungen, welche Verkehrszeichen, Straßenbeleuchtungen, Fahrbahnen, Gehwege oder Sichtfelder beeinträchtigen

- Der Schutz von öffentlichen Grünanlagen, Kinderspielplätzen und anderen dem öffentlichen Nutzen dienenden Anlagen gegen Schädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung

Über die Kontrollgänge ist ein Dienstbuch/Ordner zu führen. In dieses/diesen sind die Dienstgänge und Dienstgeschäfte sowie alle besonderen Vorkommnisse einzutragen. Über besondere Vorkommnisse ist dem Hauptamt unverzüglich Bericht zu erstatten. Bei festgestellten Verstößen gegen die Sicherheit und Ordnung sind zur Beweissicherung Fotoaufnahmen zu machen.

## Rechtsstellung

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind gemeindliche Vollzugsbeamte im Sinne des § 125 des Polizeigesetzes von Baden-Württemberg (PolG). Sie haben bei der Erledigung ihrer Dienstverrichtungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Stellung von Polizeibeamten im Sinne des Polizeigesetzes. Die Gemeindevollzugsbediensteten sind daneben im Rahmen der ihnen übertragenen polizeilichen Vollzugsaufgaben Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Sie sind verpflichtet, Strafanzeigen zu erstatten, wenn sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den Verdacht strafbarer Handlungen feststellen.

## Allgemeine Befugnisse und Maßnahmen

Die Gemeindevollzugsbediensteten haben die Aufgabe, Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des ihnen übertragenen Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen zu beanstanden.

Ordnungswidriges Verhalten kann durch folgende Maßnahmen geahndet werden:

- a) Ermahnung/Belehrung/Weisung
- b) Verwarnung ohne Verwarnungsgeld
- c) Verwarnung mit Verwarnungsgeld

Die Belehrung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erfolgt in der Regel an Ort und Stelle. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen. Verwarnungen mit Verwarnungsgeld erfolgen als schriftliche Verwarnung. Ist der Betroffene nicht selbst anzutreffen, dann ist ein Hinweis an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen oder im Briefkasten der Wohnung zu hinterlassen.

## Anwendung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Im Polizeirecht und im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt das Opportunitätsprinzip. Ein Einschreiten und die Art des Einschreitens liegen im pflichtgemäßen Ermessen der gemeindlichen Vollzugsbediensteten. Bei jeder Maßnahme habe die Vollzugsbediensteten den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel und des geringstmöglichen Eingriffs stets zu beachten. Dies bedeutet, dass die Maßnahme zur Erreichung des verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sein muss.

Soweit möglich, ist an Ort und Stelle auf eine Behebung des rechts- oder ordnungswidrigen Zustandes hinzuwirken.

Die folgenden Erlasse sind ergänzend zu den Regelungen durch Gesetz oder Verordnung bei der Überwachung des Verkehrs und der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sinngemäß anzuwenden, soweit nicht diese Dienstanweisung etwas anderes bestimmt oder im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden:

- Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Erteilung von Verwarnungen durch die Polizei
- Verordnung über die Erteilung einer Verwarnung, Regelsätze für Geldbußen und die Anordnung eines Fahrverbots wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr (Bußgeldkatalog-Verordnung BKatV)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrs- Ordnungswidrigkeiten (VerwarnVwV)

## **Verhalten**

Die Gemeindevollzugsbediensteten sind verpflichtet, ihre Maßnahmen unter Beachtung der gesetzlichen Erfordernisse nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung zu treffen. Auf Verlangen werden die eigenen Maßnahmen kurz begründet.

Sie haben sich höflich, korrekt und hilfsbereit zu verhalten, unnötige oder unsachliche Bemerkungen sind zu unterlassen. Rechtsauskünfte und Auskünfte aus dem innendienstlichen Bereich sind nicht zu erteilen. Werden Auskünfte verlangt, die der gemeindliche Vollzugsbeamte nicht erteilen kann, so hat er den Auskunftssuchenden an das Hauptamt des Gemeindeverwaltungsverbandes „Mittleres Kochertal“ zu verweisen. Auf Verlangen sind die Gemeindevollzugsbediensteten verpflichtet, ihren Namen zu nennen oder sich mit dem Dienstaussweis auszuweisen.

Als Zeuge vor Gericht treten die Gemeindevollzugsbediensteten grundsätzlich in Uniform auf, wenn die Verhandlung während der Dienstzeit stattfindet. Andernfalls ist eine andere Bekleidung zu wählen, die der Würde des Gerichts entspricht.

Auf Gerichtsverhandlungen, zu denen die Bediensteten als Zeuge geladen sind, haben sie sich gründlich vorzubereiten. Dazu haben sie die dienstlichen Unterlagen vor der Verhandlung einzusehen.

Über Angelegenheiten, auf die sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit oder die allgemeine Schweigepflicht bezieht, und über innerdienstliche Angelegenheiten dürfen die Gemeindevollzugsbediensteten ohne vorherige Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Aussagegenehmigungen sind auf dem Dienstweg zu beantragen.

Eine generelle sachliche Aussagegenehmigung besteht für alle Ordnungswidrigkeitenverfahren, mit deren Erforschung und Ahndung die Gemeindebediensteten betraut waren.

Dem Hauptamt sind die Verhandlungstermine rechtzeitig bekanntzugeben.

## **Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst**

Die gemeindlichen Vollzugsbediensteten sind zu guter Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst verpflichtet.

Erkennen die Gemeindevollzugsbediensteten während ihrer Kontrollgänge Ordnungswidrigkeiten oder Strafbestände, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, oder werden sie von Passanten auf Handlungen hingewiesen, die ein umgehendes polizeiliches Tätigwerden erfordern, so ist unverzüglich der Polizeivollzugsdienst zu verständigen. Dabei ist sicherzustellen, dass der Gemeindevollzugsbedienstete u.U. bis zum Eintreffen des Polizeivollzugsdienstes am Ort des Geschehens verbleibt, um die ermittelnden Polizeibeamten durch Zeugenaussagen bei der Erforschung des Sachverhalts zu unterstützen.

## **Ausrüstung**

Die Gemeindevollzugsbediensteten erhalten von der Gemeinde die notwendige Ausrüstung und die Dienstkleidung (Uniform) gestellt. Am Oberarm der Uniformjacke ist das Wappen der Gemeinde anzubringen.

## **Schlussbestimmung**

Die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Gemeinde Weißbach ist von dieser Dienstanweisung nicht betroffen. Die Zuständigkeit des Polizeivollzugsdienstes bleibt unberührt.

## **Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Weißbach, den 20. Februar 2023

Rainer Züfle  
Bürgermeister